

31.05.02

Wi - Fz

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Neuregelung der Energiestatistik und zur Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie – Drucksache 14/9080 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Energiestatistiken
(Energiestatistikgesetz – EnStatG)
– Drucksache 14/8388 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**"Gesetz zur Neuregelung der Energiestatistik
und zur Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes"**

2. Vor § 1 werden folgende Gliederungsbezeichnung und Überschrift eingefügt:

**„Artikel 1
Gesetz über Energiestatistik (Energiestatistikgesetz - EnStatG)“**

3. In § 1 werden nach dem Wort „Energieverwendung“ ein Komma und die Wörter „insbesondere in Form von Energiebilanzen des Bundes und der Länder,“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Erhebung erfasst bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, jährlich das Erhebungsmerkmal Abgabe von Flüssiggas nach inländischen Abnehmergruppen.“

Fristablauf: 21.06.02

Erster Durchgang: Drs. 1096/01

- b) Der jetzige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Nr. 5 und 9“ die Angabe „sowie Absatz 3“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) den Bezug von Elektrizität, die ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Bio-, Deponie-, Klär- oder Grubengas oder aus fester oder flüssiger Biomasse erzeugt wurde,“
- b) In Nummer 2 wird die Zahl „4 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Zahl „10 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:
„c) für die Erhebung nach § 4 Abs. 3 die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben.“
8. Die §§ 15 und 16 werden durch die folgenden Artikel 2 bis 4 ersetzt:

**„Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe**

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer I wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 5 wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

- b) Ziffer II wird aufgehoben.
- c) Die bisherige Ziffer III wird Ziffer II.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

- aa) Die Gliederungsbezeichnung „I.“ wird gestrichen.
- bb) Ziffer II wird aufgehoben.

b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer I Nr. 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

- „9. die Abgabe von Wasser,
- 10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von Wasser,“

bb) Die Ziffern III und IV werden wie folgt gefasst:

- „III. bei den Betrieben mit Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, sofern deren Unternehmen nicht nach Ziffer I erfasst werden, für diese fachlichen Betriebsteile die Investitionen;
- IV. bei den nicht nach Ziffer I erfassten Unternehmen, die Erd- oder Erdölgas gewinnen oder Erd- oder Erdölgasleitungen erstellen oder betreiben, die Investitionen.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben zu § 6 Buchstabe B werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.“

Artikel 3

Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes

- (1) Nach § 2 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Das Bundesamt für Finanzen übermittelt an das Statistische Bundesamt für Organgesellschaften und Organträger nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes folgende Angaben:

1. Steuernummer einschließlich Nummer des Finanzamts, bei Änderung auch die bisherige Steuernummer,
2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. Name oder Firma sowie Anschrift,
4. Rechtsform,

5. Kennzeichnung als Organträger oder Organgesellschaft,
6. bei Organgesellschaften zusätzlich die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers sowie Angaben zum Beginn und zum Ende der Eingliederung in die Organshaft.

Das Statistische Bundesamt übermittelt die Angaben an die statistischen Ämter der Länder für deren Zuständigkeitsbereich.“

(2) In § 27a Abs. 2 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Umsatzsteuerkontrolle" ein Komma eingefügt und das Wort "sowie" gestrichen und nach dem Wort "Umsatzsteuersachen" die Wörter "sowie für Übermittlungen an das Statistische Bundesamt nach § 2a des Statistikregistergesetzes" eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz über die statistische Erfassung der in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten festen Brennstoffe vom 29. November 1974 (BGBl. I S. 3345), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1959), außer Kraft."